

Satzung der „Interessengemeinschaft Breisacher Vereine e.V.“

§ 1

Name der Gemeinschaft

1. Die Vereinsgemeinschaft führt den Namen:

„Interessengemeinschaft Breisacher Vereine e.V.“
(künftig auch IG genannt)

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die IG ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

2. Der Sitz der IG ist Breisach am Rhein
3. Geschäftsjahr der IG ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Die Interessengemeinschaft (IG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der IG sind die Förderung des Sports, die Förderung kultureller Zwecke, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung folgender Veranstaltungen:
 - Landeskinderturnfeste
 - Turn- und Sportwettkämpfe der Vereine
 - Vergleichswettkämpfe der Vereine untereinander
 - Vergleichswettkämpfe der Sportvereine der Stadt Breisach mit Partnergemeinden
 - Kulturelle Veranstaltungen
3. Daneben wird die Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch die Beratung von Mitgliedsvereinen auf dem Gebiet der Jugendarbeit verwirklicht. Auch die IG selbst betätigt sich in der Jugendarbeit
4. Förderung der Jugendarbeit durch die IG und Weiterberatung in den Vereinen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die IG ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IG.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Die IG hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben der IG, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der IG kann jeder Breisacher Verein (inkl. Ortsteile) werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vom jeweiligen Vorstand an den Vorsitzenden der IG zu richten.
2. In Ausnahmefällen, beispielsweise wegen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, örtlich zusammenhängender Vereinsarbeit usw. können auch andere, insbesondere auch elsässische Vereine ordentliches Mitglied werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Personen
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeigen an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß den Ausschluss des Mitgliedes fordert.

§ 7

Beiträge:

1. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Der erste Beitrag wird mit Abgabe der Mitgliedschaftserklärung fällig.
3. Die Beiträge dürfen nur für die nötige Organisation und für Veranstaltungen der Interessengemeinschaft Verwendung finden. Alle darüber hinaus gehenden notwendigen Ausgaben, muß der Verein mehrheitlich beschließen und dem Sprecher oder seinen Vertretern die Genehmigung dazu erteilen.

§ 8

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der IG sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel und jeder Wechsel im Vorstand der Mitgliedsvereine sind sofort dem Vorstand zu mitzuteilen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe der IG sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung / Zusammenkünfte

1. Die Interessengemeinschaft trifft sich im Jahr 3 - 4 mal zu einer Diskussionsrunde. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, zu diesem Treffen schriftlich eingeladen. Bei Bedarf kann jedes Vereinsmitglied eine Zusammenkunft verlangen, wenn Sie den Zielen und Aufgaben (§ 2), entsprechen. Über die Zusammenkünfte wird ein kurzes Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Treffen finden abwechselnd in den Vereinsheimen oder Lokalen der einzelnen Mitglieder statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der IG
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit bzw. ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, dass die neue Mitglieder-versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungs-änderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 11

Jahresbericht / Entlastung

Anlässlich der ersten Zusammenkunft eines Jahres, legt der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht vor. In diesem Bericht wird auch der Nachweis über die Verwendung der Beiträge geführt. Vor Abgabe des Kassenberichtes wird dieser durch zwei

Vereinsmitglieder geprüft. Diese Prüfer werden anlässlich einer Zusammenkunft bestellt. Auf Antrag erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Der Vorstand

1. Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für **2 Jahre** gewählt.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - zwei Stellvertreter
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer
 - Beisitzer
3. Die Verbindung zweier Ämtern ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht gleichzeitig dem Vorstand eines Mitgliedsvereins angehören.
5. Vorstand i.S. § 26 des BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
7. Intern wird die Reihenfolge der Vertretung für den Vorsitzenden bestimmt

§ 13

Finanzierung

Die IG finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 14

Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anl. einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung der IG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der IG an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde genehmigt am 23.03.2001